

also bei den Konfliktkommissionen die Durchsetzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin mit Hilfe der materiellen und disziplinarischen Verantwortlichkeit an erster Stelle.

Die vorrangige Tätigkeit der Konfliktkommissionen zur Durchsetzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin entspricht der ihnen gestellten Aufgabe, im Betrieb für Ordnung, Sicherheit, Disziplin und Gesetzlichkeit zu wirken. Hervorzuheben ist dabei, daß sich Probleme der materiellen Verantwortlichkeit besonders auf einige Wirtschaftszweige wie Binnenhandel, Deutsche Post, Deutsche Reichsbahn und Kraftverkehr konzentrieren. Innerhalb dieser Bereiche werden bestimmte Beschäftigungsgruppen (z. B. Verkaufspersonal, Kassierer und Kraftfahrer) auf Grund ihrer Berufstätigkeit immer eine besondere Stellung bei der Anwendung der materiellen Verantwortlichkeit einnehmen. Es ist aber ein Zurückweichen vor der konsequenten Anwendung des Gesetzbuchs der Arbeit zur Festigung der Arbeitsdisziplin und zum Schutze des Volkseigentums, wenn in solchen Bereichen wie dem Bauwesen und der Materialwirtschaft die materielle Verantwortlichkeit fast überhaupt nicht angewendet wird. Die von Partei und Regierung wiederholt kritisierten und sich auch in der Wirtschaftskriminalität widerspiegelnden Erscheinungen der Mißwirtschaft, Vergeudung, Unordnung und Ungesetzlichkeit zeigen sich auch in der nicht genügenden Durchsetzung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen über die disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit oder haben darin eine ihrer Ursachen.

Wie wenig verantwortungsbewußt manche Leiter arbeiten und dadurch der Vergeudung von Volkseigentum Vorschub leisten, beweist folgendes Beispiel: Der VEB Kombinat Kahla lieferte für die GHG Haushaltswaren/Niederlassung Halberstadt einen Waggon mit Tassen. Obwohl der Transport von Porzellan mit der Eisenbahn eine sorgfältige Verpackung erfordert, wurde es in Halbpaletten ohne jegliche Verpackung zum Versand gebracht. Ein Teil der Sendung ging daher zu Bruch. Wertvolles Gebrauchsporzellan wurde so der Versorgung der Bevölkerung entzogen.<sup>4/</sup>

An solchen groben Arbeitspflichtverletzungen darf der Staatsanwalt nicht Vorbeigehen; er muß den Fall untersuchen und kontrollieren, ob der Betriebsleiter die materielle Verantwortlichkeit gegen die Schädiger geltend macht. Sieht er davon unbegründet ab, muß der Staatsanwalt bei der Konfliktkommission bzw. bei der Kammer für Arbeitsrechtssachen selbständig ein Verfahren beantragen (§ 154 GBA). Wenn erforderlich, muß er gemäß § 42 Abs. 1 StAG die Einleitung eines Disziplinarverfahrens verlangen. Dieses Beispiel macht deutlich, daß zwischen Arbeitspflichtverletzung und Straftat häufig ein enger Zusammenhang besteht und daß sich dahinter auch latente Kriminalität verbergen kann.

Die Notwendigkeit, gegen Erscheinungen von Unordnung, Vergeudung und Schlamperei zu kämpfen, ergibt sich auch aus dem Verfassungsauftrag der Staatsanwaltschaft (Art. 97), auf der Grundlage der Gesetze und der anderen Rechtsvorschriften der DDR über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu wachen und den Kampf gegen Straftaten zu leiten. Die Wahrnehmung dieses Auftrags erfordert die verstärkte Zusammenarbeit des Staatsanwalts mit den gesellschaftlichen Gerichten, insbesondere mit den Konfliktkommissionen. Die Beschlüsse der Konfliktkommissionen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts müssen daher nicht nur auf die Verletzung arbeitsrechtlicher Bestimmungen überprüft, sondern auch unter dem Blickpunkt der Kriminalitätsvermeidung und der Auf-

deckung latenter Kriminalität ausgewertet werden.<sup>5/</sup> Das Anliegen, alle Straftaten und andere Rechtsverletzungen aufzudecken, um sie zu verhüten, muß zum festen Bestandteil der staatsanwaltschaftlichen Gesetzhilfsaufsicht und der Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Gerichten werden.

### Bedeutung der Empfehlungen der Konfliktkommission

Bei der Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Betrieb sowie im Kampf gegen Straftaten haben die Empfehlungen der Konfliktkommissionen eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung. Sie weisen auf die im Betrieb bestehenden Mängel hin und enthalten Vorschläge, wie die Arbeitsorganisation, die Disziplin und Ordnung sowie die Gesetzlichkeit besser gewährleistet werden muß, um künftig Straftaten, Eigentumsverfehlungen, Arbeitsrechtsstreitigkeiten und andere Rechtsverletzungen zu verhindern. Oft werden die Empfehlungen jedoch nicht ausreichend gesellschaftlich wirksam, weil sie nur allgemein auf die Verbesserung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit orientieren.<sup>6/</sup> Solche Empfehlungen helfen den Leitern nicht, notwendige Maßnahmen einzuleiten. In diesen Fällen wird die Beratung abgeschlossen, ohne daß die Ursachen, die zur Pflichtverletzung geführt haben, beseitigt werden. Nicht konkret formulierte Empfehlungen haben auch zur Folge, daß weder die Konfliktkommission noch die Betriebsgewerkschaftsleitung die Durchsetzung kontrollieren kann. Empfehlungen können nur dann gesellschaftlich wirksam werden, wenn sie konkret ausgestaltet sind.<sup>7/</sup> Hat z. B. die Konfliktkommission über eine Arbeitspflichtverletzung zu beraten, die durch Unordnung und Schlamperei in der Materialwirtschaft begünstigt wurde, dann muß in der Empfehlung gesagt werden, welche Maßnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit notwendig sind.

Hat die Konfliktkommission eine Empfehlung für erforderlich gehalten, dann muß sie auch erfahren, wie der Leiter darauf reagiert hat. Reagiert der Empfänger der Empfehlung nicht oder nicht in der gehörigen Weise und bleibt dadurch ein ungesetzlicher Zustand bestehen, dann kann sich die Konfliktkommission an den Staatsanwalt wenden. Es gibt eine Reihe von Beispielen dafür, daß Leiter auf die Empfehlung der Konfliktkommission nicht reagieren und Ungesetzlichkeiten nicht beseitigen. Kaum gibt es aber Fälle, in denen eine Konfliktkommission dieses Verhalten des Leiters oder eines leitenden Mitarbeiters zum Anlaß genommen hat, sich gemäß § 22 Abs. 3 KKO an den Staatsanwalt zu wenden, damit dieser gemäß § 36 ff. StAG Maßnahmen der Gesetzhilfsaufsicht einleitet. Es ist auch notwendig, daß der Staatsanwalt den Konfliktkommissionen in Schulungen und in anderer geeigneter Weise konkrete Hinweise zur Gestaltung der Empfehlungen gibt, damit die zur Zeit noch ungenügende gesellschaftliche Wirksamkeit der Empfehlungen erhöht wird.

Der Staatsanwalt sollte aber bei schwerwiegenden Gesetzesverletzungen im Betrieb auch selbst Initiative entwickeln und kontrollieren, ob der Leiter die ihm durch die Konfliktkommission in der Empfehlung aufgezeigten Gesetzesverletzungen beseitigt oder welche Maßnahmen er hierzu eingeleitet hat. Den Empfehlungen der Konfliktkommission eines Betriebes, in dem z. B. wiederholt Straftaten oder andere Rechtsver-

<sup>5/</sup> Jablonowski/Sorge, „Arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit und Kriminalitätsvermeidung“, NJ 1970 S. 267 ff.

<sup>6/</sup> Hantsche/Albrecht, „Wie kann die gesellschaftliche Wirksamkeit der Empfehlungen der Konfliktkommissionen erhöht werden“, Arbeit und Arbeitsrecht 1968, Heft 1, S. 17 ff.

<sup>7/</sup> Hovenbitzer, „Zur Arbeit der KK mit Empfehlungen“, Arbeit und Arbeitsrecht 1970, Heft 2, S. 57 ff.

ZV Das Beispiel ist entnommen der Zeitschrift „Handelswoche“ vom 19. November 1971, Nr. 46. S. 6.